

# Jahrbuch 2016

Herausgegeben vom Leipziger Geschichtsverein e.V.

---

**Sonderdruck**



# Leipziger Stadtgeschichte

———— Sax  Verlag

## Aus dem Inhalt

Karlheinz Hengst

Leipzig – 1015 *Libzi*, und warum 1050 *Libizken*?

Max Mannsfeld

Zwischen Sklavenhandel und Türkentaufe. »Türkische« Kriegs-  
gefangene in der sächsischen Messestadt Leipzig um 1700

Jens Schubert

Das Ringen zwischen akademischer Korporation,  
Stadt und Landesherrschaft sowie bürgerlichen Reformkräften  
um den Universitätszugang in Leipzig (1600–1830)

Georg Meyer-Thurow

Johann Gottfried Seume und seine Mitschüler an der  
Nikolaischule 1779–1780. Rekonstruktion eines Schülerlebens.  
Sozialprofil einer Schülerelite

Marcel Korge

Von aufständischen Gesellen:

Wie ein Semikolon ein Leipziger Handwerk fast ruinierte

Yonah Simeon Karkheck

Auf dem Weg zu einer sächsischen Einwanderungspolitik im  
19. Jahrhundert. Ein Problemaufriss am Beispiel der Stadt  
Leipzig

Thomas Fuchs

Briefe August Leskiens an Marie Pauline Judeich 1865–1878

Armin Rudolph

Die Skizzenbücher von Heinrich Georg Drescher als Quelle  
für ortsgeschichtliche Untersuchungen im Leipziger Land

Katharina Junghans

Die »Leipziger Heilstätte« in Adorf-Sorge

Christoph Kaufmann

40 Jahre Grünau – Die Geschichte einer Planung

\*\*\*

Henning Steinführer

Nachruf auf Manfred Unger

---

## Das Ringen zwischen akademischer Korporation, Stadt und Landesherrschaft sowie bürgerlichen Reformkräften um den Universitätszugang in Leipzig (1600–1830)

Jens Schubert

Die universitäre Gemeinschaft entschied seit dem Mittelalter auf der Grundlage ihrer Statuten selbstständig über die Aufnahme von akademischen Bürgern. Der Zutritt neuer Mitglieder zur Universität durch Immatrikulation von Studierenden und die Zugehörigkeit zum privilegierten Rechtskreis stellte ein grundlegendes Element korporativer Eigenständigkeit dar. Unter dem historisch wechselvollen Einfluss innerer und äußerer Kräfte, dazu gehören die Korporation selbst, der Rat und der Landesherr, aber auch Aufklärer und bürgerliche Reformer, werden Identitätsprobleme der universitären Gemeinschaft sichtbar. Zunächst sorgten Konflikte mit dem Magistrat um Abgrenzung der Universitätsverwandten von der Totalität der Bevölkerung im städtischen Raum für eine Schärfung der begrifflichen Repräsentanzen, wer für einen *Studiosus* bzw. *Academicus* zu halten war und wer nicht. Seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden zunehmend arme und ältere, weniger leistungsfähige und verheiratete sowie unangepasste Studierende vom Universitätszugang abgedrängt und ausgeschlossen. Das sich mit Hilfe bürgerlicher Leistungs- und Verteilungsprinzipien sowie durch Moralisierung und Gemeinwohrrhetorik gegen 1800 herausbildende soziale Exklusionsmuster widerspiegelt bereits die Klasseninteressen des aufsteigenden Bildungsbürgertums und der akademisch gebildeten Bürokratie einschließlich der universitären Oberschicht der ordentlichen Professoren.

Der vorliegende Beitrag<sup>1</sup> nimmt die Entwicklung der Normen, wer immatrikuliert werden konnte und als Universitätsangehöriger anzusehen war, zum Ausgangspunkt, um die zunehmenden Einschränkungen der universitären Selbstbestimmung sowie den Abbau der relativ freizügigen Immatrikulation und sozialen Teilhaberechte gegen Ende der Ständegesellschaft zu untersuchen.

---

1 Der Artikel basiert abschnittsweise auf meiner Dissertation (Jens Schubert, Statistische Untersuchung des Universitätsbesuches in Leipzig um 1800. Eine innovative Methode zur Hochrechnung der Studierendenfrequenz auf Grundlage der Matrikel und der Sittenzeugnisse, Diss.-Schr., Leipzig 2015). Der Druck der Arbeit in erweiterter Form ist geplant. Eine grundlegende Aufgabe der Untersuchung bestand darin, die Aussagekraft der neuzeitlichen Matrikel der Universität Leipzig umfassend zu prüfen, um die darin enthaltenen Einschreibesummen als eine Ausgangsbasis für die Hochrechnung der Studierendenfrequenz zu verwenden (ebd., S. 31–33). Dabei war eine entscheidende Frage, ob neben den Studenten und Gelehrten auch andere Personen als Universitätsbürger aufgenommen wurden, die keine Studien trieben, dem städtischen Rechtskreis zu entkommen suchten und die akademischen Privilegien zu Unrecht in Anspruch nahmen (ebd.).

Die Ausübung »bürgerlicher Gewerbe und Hantierungen« durch Universitätsangehörige war eine unverzichtbare Einkommensquelle und trug wesentlich zur Sicherung der materiellen Lebensgrundlage besonders der prekären akademischen Schichten bei. Sie führte regelmäßig zu erheblichen Auseinandersetzungen mit dem Rat.<sup>2</sup> Konflikte entstanden auch aus der Störung der öffentlichen Ordnung durch anstößiges und delinquentes Verhalten von Studenten und aus unklaren Zuständigkeiten, wenn beispielsweise die Eigentumsrechte städtischer Bürger gegenüber nicht immatrikulierten Studierenden bei uneingelösten Zahlungsverprechen gewahrt werden mussten. Der Rat forderte dementsprechend eine Begrenzung bürgerlicher Erwerbstätigkeiten von Universitätsverwandten, eine Einschränkung bei der Aufnahme neuer Studenten und deren schärfere Überwachung einschließlich des Ausschlusses von Gesetzesbrechern und Nicht-Studierenden, welche die Immatrikulation missbrauchten, sowie eine Klärung des gerichtlichen Status von Studierenden ohne Immatrikulation. Die Streitigkeiten wurden in den Rezessen von 1605 und 1721 beigelegt. Die komplizierten rechtlichen Überschneidungen im städtischen Raum und die scharfen Interessengegensätze beider lokaler Gewalten erschwerten die Lösung der Probleme.

Das Ringen zwischen universitären und städtischen Kräften unter Einflussnahme des Landesherrn zählt zu den vordringlichen Desideraten der Universitätsgeschichtsforschung.<sup>3</sup> Es trug entscheidend dazu bei, die Normen für die Immatrikulation und die Regeln für die Ausübung bürgerlicher Erwerbstätigkeiten durch Universitätsverwandte zu präzisieren, weiterzuentwickeln und deren Einhaltung wirksam zu kontrollieren. Eine teilweise zu weitreichende Zugehörigkeit zur Universität wurde zu Beginn des 17. Jahrhunderts revidiert und ausgehend von den Statuten auf die entscheidenden Merkmale des aktiven Studierens und der Immatrikulation beim Rektor zurückgeführt. Personen, die keine Studien trieben, und Berufsgruppen, die lediglich der Universität nahe standen, wie Advokaten, Buchdrucker und Apotheker, wurden ausgeschlossen und der städtischen Jurisdiktion überlassen.<sup>4</sup> Im Zweifelsfall mussten sie nun nachweisen, dass sie Lehrveranstaltungen besuchten und einen Wissensfortschritt erzielten.

1721 einigte man sich, dass der Rat die Universitätsverwandten in den städtischen Bürgerhäusern regelmäßig aufzeichnen durfte.<sup>5</sup> Die relativ wenigen nicht immatrikulierten Studierenden wurden fortan während ihres Aufenthalts in Leipzig automatisch als Schutzverwandte der Universität in den akademischen Rechtskreis gezogen. Das betraf

---

2 Ebd., S. 32.

3 Ulrich von Hehl, Zum Stand der Leipziger Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte zur ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, in: Ulrich von Hehl (Hrsg.), Sachsens Landesuniversität in Monarchie, Republik und Diktatur. Beiträge zur Geschichte der Universität Leipzig vom Kaiserreich bis zur Auflösung des Landes Sachsen 1952 (Beiträge zur Leipziger Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte A 3), Leipzig 2005, S. 19–50, hier S. 48.

4 Schubert, Untersuchung (Anm. 1), S. 49.

5 Ebd., S. 73.

diejenigen »Brotstudenten«, die sich noch nicht für eine Immatrikulation entschieden hatten und die Universität zunächst nur kennenlernen wollten, sowie nicht eingeschriebene »Bildungsstudenten«, die meist vermögend waren und bereits eine gesellschaftliche Stellung besaßen. Diese wollten in Leipzig als kulturellem Zentrum lediglich ihre Gelehrsamkeit und Weltgewandtheit vervollständigen.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts griff vor dem Hintergrund der sich verschärfenden Krise der ständischen Gesellschaft der Landesherr unter Führung bürgerlicher Reformkräfte in die mit dem Rat ausgehandelten Regelungen und in die Selbstbestimmungsrechte der Universität ein. Das kursächsische *Mandat wegen Qualificirung junger Leute zu künfftiger Dienstleistung* wurde 1793 zur Zäsur und zum Auftakt für weitere Einschnitte, die letztlich 1830 in die Beseitigung der korporativ-ständischen Universität mündeten.<sup>6</sup> Der Kurfürst nahm die bisher weitgehend freie Immatrikulation seinen beiden Universitäten Leipzig und Wittenberg aus den Händen und machte sie von Schulzeugnissen abhängig. Dieser eklatante Rechtsbruch gegenüber der schwächeren Partialgewalt Universität wurde mit einer Gemeinwohrrhetorik begründet. Die Leistungs- und Anpassungsfähigkeit der Bewerber auf öffentliche Stellen müsse gesteigert werden.

Die universitäre Korporation hatte einerseits ein vitales Interesse, die Zahl ihrer Mitglieder und damit ihr politisch-ökonomisches Gewicht zu erhöhen und den Kreis der privilegierten Universitätsbürger auszudehnen.<sup>7</sup> Dem kamen aufstrebende Schichten entgegen, die einen ehrenvollen akademischen Stand suchten.<sup>8</sup> Steigende Immatrikulationen bedeuteten für die Universität mehr Geld, besonders einzelnen Mitgliedern an ihrer Spitze flossen Gebühren zu und erhöhten ihr Ansehen.<sup>9</sup> Den Faktoren, die eine Vergrößerung der Quantitäten begünstigten, standen andererseits innere und äußere Momente gegenüber, die einer ungezügelter Expansion der akademischen Körperschaft Einhalt geboten. Insbesondere die materiellen Interessen der Stadtgemeinde mussten bei jeder Ausdehnung der akademischen Sonderrechte auf einen immer weiteren Berechtigtenkreis empfindlich berührt werden. Die Wahrnehmung der akademischen Freiheiten bedeutete für die Stadtgemeinde Einbußen im Hinblick auf Einkommen, Abgaben und Pflichten sowie eine Störung ihrer Rechtsordnung. Nicht zuletzt nutzte der Landesherr die Konflikte zwischen den universitären und städtischen Lokalgewalten, um seine politischen Eigeninteressen gegenüber den Universitäten durchzusetzen und zu deren Einhegung und Schwächung beizutragen.

---

6 Vgl. ebd., S. 88.

7 Vgl. Franz Eulenburg, *Die Frequenz der deutschen Universitäten von ihrer Gründung bis zur Gegenwart*, Leipzig 1904 (Neudruck: Berlin 1994), S. 19; vgl. Georg Erler, *Die jüngere Matrikel der Universität Leipzig 1559–1809*, Band 1: *Die Immatrikulationen vom Wintersemester 1559 bis zum Sommersemester 1634*, Leipzig 1909, S. XXXXVII.

8 Erler, *Matrikel* (Anm. 7), ebd.

9 Vgl. Eulenburg, *Frequenz* (Anm. 7), S. 20; Erler, *Matrikel* (Anm. 7), S. XXXXVII.

Bevor wir uns dem Ringen zwischen den Hauptkräften zuwenden, muss danach gefragt werden, ob die Vergünstigungen gleichermaßen für alle einen attraktiven Anreiz boten, um die Zugehörigkeit zur Universität zu suchen. Franz Eulenburg, dessen Zusammenstellung der Immatrikulationszahlen an den Universitäten im Reich (1904) mit Abstrichen als ein Meilenstein der Universitätsgeschichte gilt, vertrat die Ansicht, dass die Freiheiten der Universitätsbürger und ihre herausgehobene gesellschaftliche Position in Gestalt von Vorrechten, Steuererleichterungen und Statusgewinnen generell einen Anreiz darstellten, zur Universität gehören zu wollen.<sup>10</sup> Die neuere Forschung hingegen sieht zumeist die reale Wirkung der Vorteile und Privilegien auf einen kleinen Kreis von Doktoren und Professoren beschränkt, mithin auf jene »aristokratische« Klasse, die zur gehobenen Sozialhierarchie an den Universitäten gehörte oder ihr zumindest nahe stand.<sup>11</sup> Nur eine kleine Minderheit hatte Anteil an den Reichtümern der Universität, »was die Profession, das Stift und die Collegiatur, und andere Beneficia mehr eintragen«.<sup>12</sup> Der Nutzen einer Einschreibung in die Studentenmatrikel darf für die große Masse nicht überbewertet werden. Eine Immatrikulation war mit erheblichen Gebühren und mit der Pflicht zum regelmäßigen Kollegienbesuch, also zum fortgesetzten aktiven Studieren, verbunden. Zudem musste man Latein verstehen, um aufgenommen zu werden.

Akademiker waren seit der Mitte des 18. Jahrhunderts dem Personensteuerzwang auf Einkommen und Besitz bei der Universität unterworfen, nur Studierende ohne Erwerbstätigkeit und größeres Vermögen sowie unverschuldet Arme waren davon befreit.<sup>13</sup> Intensive Nachforschungen der landesherrlichen Steuerbehörden zwischen 1808 und 1817 über die Einkommenssituation der Universitätsangehörigen einschließlich einer vollständigen Revision aller Wohnungen in der Stadt und den Vorstädten systematisch nach dem Häuserverzeichnis förderten unter Einvernahme der Säumigen über ihre in Leipzig teils längst zurückliegende Studien- und Erwerbstätigkeit zutage, dass sich viele Akademiker der Abgabepflicht dauerhaft entzogen hatten, indem sie häufig die Wohnung wechselten, das Ende ihres Studiums nicht bekannt war und indem sie die Immatrikulation unterließen, wenn sie von auswärts kamen.<sup>14</sup> Die Universität

10 Vgl. Eulenburg, *Frequenz* (Anm. 7), S. 20.

11 Vgl. Willem Frijhoff, *Der Lebensweg der Studenten*, in: Walter Rüegg (Hrsg.), *Geschichte der Universität in Europa*. Band 2: Von der Reformation zur Französischen Revolution 1500–1800, München 1996, S. 287–334, hier S. 298. Dagegen vertritt Maria Rosa di Simone die generalisierende Auffassung Eulenburgs (Dies., *Die Zulassung zur Universität*, in: ebd., S. 236–262, hier S. 236).

12 Vgl. Johann Gottlieb Reichel, *Thränen und Seuffzer wegen der Universität Leipzig denen getreuen Land Ständen geoffenbahret*. 1742, Leipzig 1929, S. 9.

13 Vgl. Universitätsarchiv Leipzig (im Folgenden: UAL), Rektor Rep. II/ IX/ I 131, *Acta die Anno 1747 ausgeschriebene Kopf-Steuer betr.*, Bl. 7–9, 12 u. 41 f.

14 Vgl. Schubert, *Untersuchung* (wie Anm. 1), S. 176, 180 f. u. 183; UAL, Rektor Rep. II/ IX/ I 368 *Universität Individual Vernehmungs-Protocoll der Personensteuer-Contribuenten in der Stadt Leipzig welche ihren Beytrag bey der Universität entrichten 1815* sowie ebd., Rektor II/ IX/ I 382 *Individual Vernehmungs Protocoll der Personensteuer-Contribuenten in den Vorstädten Leipzigs, welche ihre Beyträge bey der Universität entrichten 1816*.

hatte schon nach dem Siebenjährigen Krieg eingestehen müssen, dass sie einerseits einen Großteil »ihre[r] Jurisdictionen-Verwandten und Contribuenten [Steuerzahler, J.S.] selbst noch nicht kennt« und andererseits viele sich »für Academicos in denen Rath-Specificationen aus[geben], die bey uns weder bekannt, noch inscribiert sind.«<sup>15</sup> Seitdem hatte sich nichts gebessert. Einen erheblichen Teil insbesondere der unteren und prekären akademischen Schichten (Privatgelehrte, Informatoren, Sprachlehrer, Schreiber, Rechenmeister, Kupferstecher u. a.) gelang es teilweise über mehrere Jahrzehnte, sich der Steuerzahlung und jeglicher Administration zu entziehen.<sup>16</sup> Die schwierigen, sich überschneidenden Rechtsverhältnisse in der Stadt, der unzureichende bürokratische Apparat und das mangelhafte Meldewesen beförderten die Missstände.<sup>17</sup> Verzeichneten die offiziellen Steuerlisten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts stets etwa 310 Universitätsverwandte, so verdoppelte sich diese Zahl durch intensive Ermittlungen der Verwaltung auf 620 Steuerpflichtige im Jahr 1816.<sup>18</sup> Die Dunkelziffer lag demnach bei 100 Prozent, wahrscheinlich aber noch darüber.<sup>19</sup> Für die breite Masse der akademischen Bevölkerung überwogen also offenbar die Nachteile einer Immatrikulation und einer Zugehörigkeit zur Universität. Folglich hatten sie zumindest ab der Mitte des 18. Jahrhunderts wegen der Personensteuerverpflichtung nur ein geringes Interesse an einer Einschreibung. Ihnen gelang es oft, sich dauerhaft der akademischen wie der städtischen Obrigkeit zu entziehen. Für die »Brotstudenten« hingegen, die in der Regel keine Steuern zahlen brauchten, blieb die Immatrikulation unverzichtbar, um Zeugnisse ihrer Studientätigkeit und ihres Wohlverhaltens zu erlangen, damit sie am Ende in eine Anstellung und in ein Amt gelangen bzw. eine juristische oder medizinische Praxis ausüben konnten.

Zwischen 1594 und 1605 war es in Leipzig zu Streitigkeiten zwischen dem Rat und der Universität gekommen.<sup>20</sup> Die Stadt beschwerte sich, dass »in die collegia solche leutte, so einem erbaren rath zuwieder, eingenohm[m]en, [...] sonsten auch allerley jungen von den rectoribus academiae eingeschrieben wurden.«<sup>21</sup> Die vielen Scholaren an den Kollegien störten durch Disziplinlosigkeiten die öffentliche Ordnung und begingen Delikte in der Stadt. Die Universität sei zu großzügig bei der Vergabe ihrer Privilegien und Befreiungen und missbrauche diese, um Personen aufzunehmen, die hernach mit »übelem Verhalten und Unthatten« auffallen.<sup>22</sup> Die scharfen Anschuldigungen des Rats

15 UAL, Rektor Rep. II/ IX/ I 195, Extract ex Actis. Die bey der Universitaet Leipzig seit Laetare 1764 erwachsenen Personen-Steuer-Reste und rückständigen Defects-Beantwortungen betr. 1764–1775, Bl. 3 u. 9.

16 Schubert, Untersuchung (Anm. 1), S. 180 f.

17 Vgl. ebd., S. 177.

18 Ebd., S. 183 f.

19 Vgl. ebd., S. 185.

20 UAL, Rektor Rep. II/ XI 005, Schiedt zwischen der Vniuersitet vnd dem Rathe zu Leipzig Anno 1605.

21 Ebd., Bl. 10 r.

22 UAL, Rektor Rep. I/ I 010, Acta die im April Anno 1602 gehaltene Visitation der Universität Leipzig betr., Bl. 50 r.

wirkten befremdlich.<sup>23</sup> Die Universität wies den Missbrauch ihrer Freiheiten strikt von sich.<sup>24</sup> Sie konnte vor der vom Kurfürsten eingesetzten Visitationskommission nachweisen, dass sie das Verhalten der Immatrikulierten beaufsichtigt hatte, insbesondere dass alle Übeltäter zunächst einem Studium nachgegangen waren.<sup>25</sup> Man hatte die statuten-gemäßen Kontroll- und Sorgfaltspflichten erfüllt und widerlegte in jedem Einzelfall die wenig stichhaltigen Vorwürfe der Stadt.<sup>26</sup>

Die kurfürstliche Visitationskommission klärte zuerst die grundlegende Frage, wer für ein Mitglied der Universität zu halten sei.<sup>27</sup> Der Name des Betreffenden musste sich in der Matrikel finden.<sup>28</sup> Die Eintragung belegte die vollzogene Immatrikulation beim Rektor. Zudem musste ein wirkliches Studieren nachweisbar sein, damit die formale Aufnahme in den Rechtskreis der Universität gerichtlich wirksam wurde.<sup>29</sup> Der regelmäßige Besuch des Tisches mit anderen Studenten und die Betreuung durch einen Präzeptor, einen akademischen Unterweiser und Erzieher für studentische Neulinge, wurden als hinreichende Indizien für eine Studientätigkeit gewertet.<sup>30</sup>

Da vermögenslose Studierende gezwungen waren, Geld zu verdienen und dabei auch standesfremde, bürgerliche Verrichtungen ausübten, unterstellte der Rat, dass sie damit unwürdig geworden wären, Universitätsbürger zu sein.<sup>31</sup> Die Universität widersprach erfolgreich unter Berufung auf das Gemeinwohl und die Staatsvernunft.<sup>32</sup> Viele arme Studierende müssten bürgerliche Tätigkeiten bei Kauf- und Handwerksleuten verrichten, um ihr Studium und ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, trotzdem studierten diese weiter, um am Ende zum Nutzen der Allgemeinheit in Kirchen- und Schuldienste zu treten und der göttlichen Gnaden des Gelehrtenstandes teilhaftig zu werden.<sup>33</sup> Die Stadt müsse folglich bürgerliche Erwerbstätigkeiten unvernünftiger Studierender wegen des öffentlichen Nutzens dulden.<sup>34</sup>

Bei kriminellen Taten wurden die Studenten aus der akademischen Gemeinschaft entfernt und ihre Immatrikulation in der Matrikel gelöscht.<sup>35</sup> Die Stadt forderte jedoch in

23 Ebd., Bl. 49 r.

24 Ebd.

25 Ebd.

26 Vgl. UAL, Rektor Rep. II/ XI 006, Widerlegung der Klag Puncten des Raths wider die Vniuersitet. Item, Klag Puncten der Vniuersitet wider den Rath, A[nn]o 1605, Bl. 1–60.

27 UAL, Rektor Rep. II/ XI 005, Schiedt (Anm. 20), Bl. 2 r.

28 UAL, Rektor Rep. I/ I 010, Visitation (Anm. 22), Bl. 50.

29 Ebd.

30 Ebd.

31 Ebd.

32 Ebd.

33 Ebd., Bl. 50 v.

34 Ebd.

35 Ebd., Bl. 51 r; dazu auch Georg Erler, Die jüngere Matrikel der Universität Leipzig 1559–1809, Band 2: Die Immatrikulationen vom Wintersemester 1634 bis zum Sommersemester 1709, Leipzig 1909, S. XXXf.

Unkenntnis der akademischen Rechtsordnung, dass allein auf Begehren des Rates ein Universitätsverwandter, der eine Straftat begangen hat, seine Privilegien verliere.<sup>36</sup> Die Universitätsstatuten verlangten dagegen, dass von Seiten des Universitätsgerichts eine Untersuchung des Falles und eine Urteilsverkündung vor einem Ausschluss stattfinden müssen.<sup>37</sup>

Die Universität konnte vor der Visitationskommission belegen, dass sie bei vorgefallenen Straftaten selbstständig gehandelt und die akademischen Täter nach einem ordentlichen Verfahren aus der universitären Gemeinschaft entfernt hatte. Damit hatte sie nicht nur ihren Pflichten genüge getan, sondern auch in ihrem eigenen Interesse einem weiteren Ansehensverlust in der Öffentlichkeit vorgebeugt. Das galt auch für Studenten, die durch ein sozial erheblich abweichendes Verhalten auffielen und deren intellektuelle Möglichkeiten deutlich eingeschränkt waren: Jedermann sei bewusst gewesen, erklärte die Universität über einen devianten Straftäter, »das[s] dieser Gallus ein armer und fast ganz blöder Mensch, so nicht wohl im Haubte verwahret, sondern weder Verstant noch judicium [Urteilsvermögen, J. S.] gehabett: So ist [...] er excludiret und ewigk verwiesen word[en].«<sup>38</sup> Dessen Armut erschien überdies als ein erschwerender Umstand.

Wenn zwei sich streiten, weiss der Volksmund, lacht der Dritte. Der Landesherr wandte sich nun seit der kursächsischen Universitätsordnung von 1580 wieder einer stärkeren Verordnungstätigkeit über die Universitäten zu. Als Ergebnis der Visitationen verordnete Kurfürst Christian II. im Jahr 1602 den beiden Universitäten Leipzig und Wittenberg eine Ordnung zur Hebung der »Lehr-Disciplin und Christliche[n] Zucht.«<sup>39</sup> Man solle es damit in Zukunft »nützlich und rühmlich« halten, sodass »in Bestellung der Kirch, Schulen und Regimenten« nicht nur die »getrewe Landschafft« in Kursachsen zufrieden gestellt werde, sondern »auch den Außlendisch[en] die ihr Kind der Lehr, G[ottes]furcht und guter Zucht halben, mit großen Unkosten dahin schicken, geholffen und also der gemeine Nutz [...] befördert werde.«<sup>40</sup>

Den beiden Universitäten wurde aufgetragen, im Wettbewerb<sup>41</sup> um in- und ausländische Studenten ihre Attraktivität durch mehr Disziplin und Kirchenzucht zu erhöhen. Angesehene und gut besuchte Hochschulen waren nicht zuletzt ein ökonomischer Faktor für das Land. Der Rektor und Vize-Rektor wurden für die Einhaltung der öf-

36 UAL, Rektor Rep. I/ I 010, Visitation (Anm. 22), Bl. 50f.

37 Vgl. ebd.

38 Ebd., Bl. 51r.

39 UAL, Rektor Rep. I/ I 010 a, Acta Abschrift der von Christian II. von Sachsen ausgegangenen Ordnung, wie es in beiden unsern Universitäten Leipzig und Wittenberg mit Lehr-Disciplin und sonsten allenthalben gehalten werden soll [1602], 1873, Bl. 9v.

40 Ebd.

41 Zu den sich eintrübenden Zukunftsaussichten in akademischen Tätigkeiten: Manfred Rudersdorf, Weichenstellung für die Neuzeit. Die Universität Leipzig zwischen Reformation und Dreißigjährigem Krieg, 1539–1648/1660, in: Enno Bünz, Manfred Rudersdorf, Detlef Döring (Hrsg.), Geschichte der Universität Leipzig 1409–2009. Band 1: Spätes Mittelalter und Frühe Neuzeit. 1409–1830/31, Leipzig 2009, S. 327–515, hier S. 450.

fentlichen Disziplin und des Fleißes der Studierenden verantwortlich gemacht, mussten halbjährlich Rechenschaft ablegen und konnten bei Pflichtverletzungen bestraft werden.<sup>42</sup> Der Konflikt zwischen dem Rat und der *Alma mater Lipsiensis* nutzte dem Landesherrn, um gegen die Hochschulen seine Eigeninteressen zur Geltung zu bringen. Man kann daher den Universitäten als schwächere Partialgewalten ein grundsätzliches Bedürfnis unterstellen, größeren Auseinandersetzungen mit dem Rat als städtischen Gegenspieler besser aus dem Weg zu gehen.

Der *Churfürstlich Sächsische Commissarien Schiedt zwischen der Löblichen Universitet und dem Rath Anno 1605* diktierte dem Rektor, ausgehend von den Universitätsstatuten, welche Personen immatrikuliert werden durften und wer von einer Aufnahme auszuschließen war.<sup>43</sup> Die Verordnung lieferte abgesehen von einzelnen Abänderungen die Grundlage für die Aufnahme akademischer Mitglieder bis zum Ende der korporativ-ständischen Universität im Jahr 1830. Noch in Napoleonischer Zeit wurde der akademischen Bürgerschaft die Gültigkeit der Rechtsgrundlagen versichert, die in den Rezessen von 1466, 1580, 1605 und 1721 zwischen dem Rat und der Universität ausgehandelt worden waren.<sup>44</sup>

Seit 1605 zählten alle diejenigen zu den Universitätsbürgern, die Theologie, Jura, Medizin und Philosophie studierten.<sup>45</sup> Sie mussten Lektionen hören und Studien treiben.<sup>46</sup> Die Studierenden, die immatrikuliert werden wollten, hatten zur Einschreibung entweder ein Schul- bzw. Universitätszeugnis vorzuweisen oder sich einem öffentlichen Präzeptor der philosophischen Fakultät während ihrer Studien anzuvertrauen, der sie zur Immatrikulation empfahl.<sup>47</sup> Die Aufnahme neuer Universitätsmitglieder lag somit als Grundpfeiler ihrer Eigenständigkeit in den Händen der akademischen Korporation. Die Tätigkeit der Präzeptoren wurde wiederum vom Rektor, Kanzler und den Fakultäten überwacht.<sup>48</sup>

Wollten Personen in den Genuss der Privilegien der akademischen Gemeinschaft kommen, mussten sie sich immatrikuliert haben und »in summa ihres studirens pflegen«. <sup>49</sup> Die Graduierten und »Scholaren, sie seindt beweibet oder noch ledig«, wurden der Vorrechte teilhaftig.<sup>50</sup> Ebenso deren Ehefrauen und Kinder, die ohne Immat-

42 UAL, Rektor Rep. I/ I 010 a, Lehrdisziplin (Anm. 39), Bl. 19f.

43 UAL, Rektor Rep. II/ XI 005, Schiedt (Anm. 20), Bl. 2 r.

44 UAL, Gerichtsamt VI 016, Acta ergangene gnädigste Mandate, Patente, Edikte, Generalia, Ausschreiben, Missive u. Verordnungen betr., 1806–1809, Bl. 79 v.

45 UAL, Rektor Rep. II/ XI 005, Schiedt (Anm. 20), Bl. 2 r.

46 Ebd.

47 Ebd., Bl. 3 r.

48 [Universitätsordnung], Hertzogen zu Sachsen/ [...] Verordnung/ Wie es [...] beyden Vniuersiteten/ zu Leipzig vnd Wittenberg/ mit lahr/ disciplin vnd sonsten allenthalben/ jetzo und künfftig/ gehalten werden sol [...], Leipzig 1580 (VD 16 ZV 16323), S. CCCCXXXIII f.; zum Gehorsamsversprechen des Präzeptors beim Rektor für den Zögling: Erler, Matrikel (Anm. 35), S. XXIX.

49 UAL, Rektor Rep. II/ XI 005, Schiedt (Anm. 20), Bl. 2.

50 Ebd.

rikulation als Schutzverwandte der Universität galten, gleichermaßen die Witwen der Lehrer und der Präzeptoren sowie der Universitätsbote, ferner die nahen Verwandten der Universitätsbürger für acht Tage, wenn sie Leipzig besuchten.<sup>51</sup> Nicht graduierte Personen, die im Umfeld der Universität gelehrte Berufe ausübten, erlangten nur die Privilegien, wenn sie weiter ihre Studien pflegten und ihren Kenntnisfortschritt (»profectus«) mit einem Schein belegen konnten, sonst kamen sie unter den Rat, das betraf die Schreiber, Famuli, Advokaten, Prokuratoren und Notare.<sup>52</sup> Diese Bestimmung wurde später wieder gelockert. Die Buchdrucker und -händler sowie Apotheker, die durch ihre Berufstätigkeit der Universität lediglich nahe standen, wurden Stadtbürger.<sup>53</sup> Ebenso wer sich nicht von den Studien ernährte und stattdessen bürgerliche Tätigkeiten aufnahm.<sup>54</sup> Vor allem Handel, Gastronomie, Gewerbe, Handwerk und Ackerbau führten zum Verlust der akademischen Vorrechte.<sup>55</sup> Der zwischen Rat und Universität 1580 geschlossene Vertrag über die bürgerliche Nahrung der Universitätsverwandten blieb in Kraft.<sup>56</sup> Im Ganzen wurde die Immatrikulation in ihrer Bedeutung als verbindlicher Rechtsakt für die Begründung einer Zugehörigkeit zum privilegierten Rechtskreis der akademischen Bürger und Schutzverwandten gestärkt.<sup>57</sup> Zweifel am Gerichtsstand einzelner Personen, die beispielsweise städtische Grundstücke besaßen oder dort verstarben, wurden ausgeräumt.<sup>58</sup>

Die rechtliche Grauzone, die immer wieder Anlass zu Streitigkeiten zwischen Rat und Universität geboten hatte, verschwand allmählich. An den deutschen protestantischen Universitäten des 16. und 17. Jahrhunderts war von den Landesherren »ein vielschichtiges System von Disziplinierung und Kontrolle, das auf Schulzucht und Lebensführung gleichermaßen zielte«, eingerichtet worden, resümiert der Universitätshistoriker Ulrich Rasche.<sup>59</sup>

Die sich überschneidenden städtischen und akademischen Rechte besonders bei der Ausübung von Gewerben und Hantierungen durch Universitätsangehörige blieben bis zur Eingliederung der Universitätsverwandten in die städtische Bürgerschaft 1830 Ursache wiederkehrender Konflikte zwischen Rat und Universität. Im kurfürstlich bestätigten Rezess zwischen Rat und Universität von 1721 wurden die Bestimmungen über die

---

51 Ebd., Bl. 2 f.

52 Ebd., Bl. 2 u. 4.

53 Vgl. Carl Christian Gretschel, *Die Universität Leipzig in der Vergangenheit und Gegenwart*, Dresden 1830, S. 64.

54 UAL, Rektor Rep. II/ XI 005, Schiedt (Anm. 20), Bl. 3.

55 Ebd.

56 Ebd., Bl. 3 v.

57 Schubert, *Untersuchung* (Anm. 1), S. 51.

58 Ebd.

59 Vgl. Ulrich Rasche, *Cornelius relegatus in Stichen und Stammbuchbildern des frühen 17. Jahrhunderts. Zur Memoria studentischer Standeskultur in deren Formationsphase*, in: *Einst und Jetzt* 53 (2008), S. 15–47, hier S. 15.

Immatrikulation von 1605 leicht modifiziert. Ein Passus wurde eingefügt, wonach der Rektor Niemanden immatrikulieren und unter die Zahl der *Civium Academicorum* aufnehmen solle, welcher »bloß auff den Schein Collegia frequentiret.«<sup>60</sup> Ein Missbrauch sollte auf Drängen des Rats verhindert werden. Die Universität verpflichtete sich, unwürdige Personen zurückzuweisen und die vereinbarten Grenzen der akademischen Zugehörigkeit einzuhalten.<sup>61</sup> Der Rektor ließ sich vom Rat jedoch nicht verpflichten, eine lateinische Sprachprüfung als Ausleseinstrument bei der Immatrikulation von Studierenden einzurichten.<sup>62</sup> Die Universität konnte kein Interesse haben, durch verschärfte Aufnahmebedingungen entgegen den andernorts auf Universitäten üblichen Gepflogenheiten ihre Wettbewerbsfähigkeit um Studenten zu beeinträchtigen.

Zum beiderseitigen Vorteil vereinbarten Rat und Universität 1721, dass die Schreiber der vier Stadtviertel bei ihren jährlichen Visitationen der Einwohner der Stadtgemeinde die Universitätsangehörigen in Bürgerhäusern verzeichnen durften.<sup>63</sup> Der Rektor erhielt die Namenslisten und wurde dadurch über deren Wohnung in der Stadt informiert.<sup>64</sup> Für ein mögliches Zitieren vor das Universitätsgericht war das eine unerlässliche Voraussetzung. Schon 1605 hatte der Rektor ein Namensverzeichnis von der Stadt gefordert.<sup>65</sup>

Der zunehmende Wettbewerb um Studenten hatte bereits 1699 zum Verzicht auf den bis dahin üblichen Eid bei der Immatrikulation beigetragen. Leipzig musste sich den niedrigeren Zugangsvoraussetzungen konkurrierender Nachbaruniversitäten anpassen. Trotzdem blieb das Randproblem der sich nicht immatrikulierenden Studenten (»non inscripti«) bestehen. Manche Studierende entschieden sich erst nach reiflicher Überlegung für eine Inskription und wollten den Lehrbetrieb, die Studiengenossen und die Stadt erst einmal für mehrere Wochen kennenlernen, bevor sie den erheblichen Kostenaufwand für die Immatrikulation tätigten und sich damit für längere Zeit an die

60 UAL, Urkunden, 1721–06–30, Magister und Doktoren der Universität Leipzig und Bürgermeister und Rat der Stadt Leipzig schließen einen Vergleich wegen der Abgrenzung beiderseitigen Jurisdiktion, unfoliiert; mit ähnlichem Wortlaut ebd., 1721–08–22, König August II. von Sachsen konfirmiert den am 30.06.1721 zwischen der Universität und dem Rat geschlossenen Vergleich, wie auch einen über die 21 danach noch strittig gebliebenen Punkte, unfoliiert.

61 Ebd.

62 Ebd.

63 Stadtarchiv Leipzig (im Folgenden StadtAL), Tit. VII C 151 bis 153, Acta die Verzeichnisse der in Bürger-Häusern wohnenden Herren Studiosorum, 1731, 1802, 1817 und 1831; ebd., Tit. VII C 68 b, Acta die gnädigst anbefohlene Aufzeichnung der sämtlichen in hiesigen Chur-Fürstenthum und Landen befindlichen jungen Mannschafft von 18 bis mit 35 Jahren, Streitigkeit mit dem academischen Concilio enthaltend, 1733; vgl. UAL, Urkunden, 1721–06–30 (Anm. 60), unfoliiert.

64 »Musterschreiber oder andere zur Consignation derer Einwohner hiesiger Stadt von Ihm geordnete Personen, bey der vorzunehmenden Visitation und Aufzeichnung, [sollten] zugleich die Namen derer in Bürgerhäusern sich aufhaltenden Studiosorum aufschreiben« (ebd.); ähnlicher Wortlaut: Ebd., 1721–08–22 (Anm. 60), unfoliiert.

65 UAL, Rektor Rep. II/ XI 005, Schiedt (Anm. 20), Bl. 7–9, Punkt 6.

*Alma mater Lipsiensis* banden.<sup>66</sup> Der Vergleich von 1721 erweiterte die früheren Bestimmungen hinsichtlich der Nicht-Inskribierten wesentlich, dass nämlich »[d]iejenigen, so Studirens wegen sich alhier befinden, und actu studentes sind, sogleich auf beschehene Immatriculation, oder dafern solche unterlaßen worden, nach Verlauff 6 Wochen, da sie anhero kommen, ipso jure pro Academicis zuachten« sind.<sup>67</sup>

Diese weit gefasste Regelung stellte nun jeden, der sich zum Zweck des Vorlesungsbesuchs in Leipzig aufhielt, unter die Obhut der Universität, ohne die Hürden der Immatrikulation überwinden zu müssen und die erheblichen Einschreibekosten von insgesamt fünf Talern aufzubringen.<sup>68</sup> *Non inscripti* galten jetzt automatisch von Rechts wegen sechs Wochen nach ihrer Ankunft in Leipzig als akademische Schutzverwandte. Eine Rechtsbindung an die Universität entstand allein durch das Hören der akademischen Lektionen als konkludentes Handeln. Ein Rechtsverhältnis als Studierender zur Gemeinschaft der Lernenden und Lehrenden wurde also nicht nur durch ausdrückliche Willenserklärung zum Studieren beim Rektor im Verfahren der Immatrikulation begründet. Die durch die 6-Wochen-Regelung festgelegte automatische Zugehörigkeit der Studierenden ohne Immatrikulation unter die universitäre Jurisdiktion diente 1721 der Abwehr konkurrierender städtischer Rechte und der Verhinderung von Streitigkeiten mit dem Rat. Die nicht immatrikulierten Studierenden wurden unter die Gerichtshoheit der Universität gezogen, damit den Bürgern der Stadt im Umgang mit Studenten insbesondere bei Krediten Rechtssicherheit erwuchs.<sup>69</sup> Die Ränder der universitären Gemeinschaft wurden gefestigt, um das Eigentum der städtischen Gläubiger zu sichern und die Bürger vor Schaden zu bewahren. Das war auch im Interesse der Universität. Den *non inscriptis* wurden der Zugang zu den Kollegien und der Hörerstatus gewährt. Eine in allen Rechten sichere Exemption vor fremdem Zugriff wurde ihnen im Zweifelsfall freilich nicht garantiert. Nur die förmliche Immatrikulation beim Rektor einschließlich Gelöbnis und Inskription in Verbindung mit einer nachfolgenden Aufnahme des Vorlesungsbesuchs verlieh vollumfänglich die Rechte eines Studierenden und vertraute

---

66 Vgl. UAL, Gerichtsamt XIV B 03, Acta die gesuchten und ertheilten Testimonia Academia betr., 1689–1716, Bl. 17f.

67 Schubert, Untersuchung (Anm. 1), S. 68; UAL, Urkunden, 1721–06–30 (Anm. 60), unfoliiert; ähnlicher Wortlaut ebd., 1721–08–22 (Anm. 60), unfoliiert; ähnlich auch ebd., Gerichtsamt I 118, Acta die Inscription derer Studiosorum betr. 1781.

68 Schubert, Untersuchung (Anm. 1), S. 68f.; Die Kosten der Einschreibung beliefen sich im Jahr 1789 auf 5 Reichstaler, davon drei für die Deposition und zwei für die Inskription, Sächsisches Staatsarchiv, Hauptstaatsarchiv Dresden (im Folgenden: StA D, 10024 Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. 10534/ 7, Nachrichten die Verfassung der Univ. Leipzig betr., 1789, Bl. 1. Für das Jahr 1742 werden ebenfalls 5 Reichstaler genannt (Reichel, Thränen (Anm. 12), S. 37).

69 Vgl. zu den Problemen der Kredite bei nicht Immatrikulierten: UAL, Urkunden, 1699–11–22, Kurfürst Friedrich August I. von Sachsen verordnet, dass ankommende Studenten statt der bisherigen Eidsleistung dem Rektor gegenüber Gehorsam geloben, unfoliiert.

diesen dem Schutz der Universität an.<sup>70</sup> Nicht zuletzt hatte man mit dem Vergleich von 1721, wie schon mit der Abänderung der Eidesleistung 1699, immer auch eine Verbesserung der Attraktivität der Universität, der zahlenmäßigen Größe ihrer Körperschaft und damit der Einnahmen im Blick. Die sich verstärkenden Ware-Geld-Beziehungen und die materiellen Interessen der Stadtbürger trugen zum Rezess von 1721 bei.

Der Vergleich von 1721 bestimmte, dass ein Akademiker, der Handelstätigkeiten aufnahm oder »sein vitae genus [Lebensart, J.S.] gänzlich mutirte, und allein Bürgerliche Nahrung triebe«, »sein forum Academicum« [Gerichtsstand vor der Universität, J.S.] verlor und wieder unter den Stadtrat gehörte.<sup>71</sup> 1729 wurde vom Rat erneut Beschwerde geführt, dass der »Schreiberey« zugetane und teils »Herren-Diener« sich bei der Universität inskribiert hätten, um sich von der Auslosung zu befreien.<sup>72</sup> 1733 sollten für die Errichtung der Land-Miliz wieder »junge Mannschaften« bestimmt werden.<sup>73</sup> Der Magistrat konnte seine Kritik nun mit Fakten untermauern und nannte 35 Universitätsverwandte, die nicht studierten, sondern in Handel und Gewerbe tätig waren bzw. überwiegend »bürgerliche Nahrung« trieben.<sup>74</sup> Diese erzielten »von [den] Studiis nicht eines Pfennigs werth«, wurde der Universität vom Rat vorgeworfen.<sup>75</sup> An den akribischen Eintragungen lässt sich ablesen, wie umfangreich und tiefgründig der Rat Erkundigungen über die Erwerbssituation von Universitätsbürgern eingeholt hatte. Die Vorwürfe waren berechtigt. Gemessen an der großen Masse aller Universitätsbürger ist dies jedoch eine kleine, zu vernachlässigende Anzahl, welche die Zuverlässigkeit der Matrikel und der daraus entnommenen Immatrikulationssummen nicht in Frage stellt.

70 Vgl. UAL, Rektor M 11, Rektoratsmatrikel 1780–1823, Joh. Friedrich Zimmermann, Immatrikulationsdatum 01.10.1798, suchte im Jahr 1820 um eine Beglaubigung an: »Magnifice [...] Ich bin am 26ten Octbr. 1798 unter dem Rectorat Sr. Magnificenz des Herrn Johann Georg Eck inscribirt und habe mich bisher mit Ausübung der Wundarzneykunst zu der ich legitimirt bin, beschäftigt. Im Jahr 1814 kaufte ich eine Barbiergerechtigkeit, die ich noch besitze und gerieth hierdurch in dieser Hinsicht unter die Jurisdiction des Stadtmagistrats, muß aber in Personalsachen wie jeder Academicus der ein Hauß besitzt, Ew. Magnificz. [...] Jurisdiction unterworfen bleiben. Ich bin mit einer Personalklage beym hiesigen Stadtgericht belangt worden und habe exceptionem fori incompetentis vorgeschützt, zu deren Beweis ich ein Attestat, daß Ew. Magnific. [...] Jurisdiction ich in persönlichen Angelegenheiten die die Barbiergerechtigkeit nicht betreffen, unterworfen bin, gebrauche [...] 15ten November 1820« (UAL, Gerichtsamt XIV B 19, Erteilte Attestate betr. de anno 1819 [–1828], 30.11.1820). Zimmermann wurde daraufhin von der Universität bescheinigt, »daß derselbe auch ununterbrochen wegen seine Person betreffender Ansprüche und Klagen Unserm foro unterworfen geblieben« und »daß bey hiesiger Vniuersität er den 1. Octobr. 1798 inscribiret worden, und dann [!] medicinische Vorlesungen besucht habe« (ebd.).

71 UAL, Urkunden, 1721–08–22 (Anm. 60), unfoliiert.

72 StadtAL, Tit. VII C 68 b, Acta die gnädigst anbefohlene Aufzeichnung der sämtlichen in hiesigen Churfürstenthum und Landen befindlichen jungen Mannschafft von 18 bis mit 35 Jahren, Streitigkeit mit dem academischen Concilio enthaltend, 1733, Bl. 53f.

73 Ebd.

74 Ebd.

75 Ebd.

Universitätsverwandte mit ausschließlich »bürgerlicher Nahrung« 1733 vom Rat verzeichnet (StadtAL, Tit. VII C 68 b, Aufzeichnung (Anm. 72), Bl. 46–50)

<i>[Name]</i>	<i>[Erwerbstätigkeit und Verhältnisse im Hausstand]</i>	<i>[Wohnung]</i>
Johann Ernesti	hat sich verheiratet zwei Jahre nachdem er die Thomasschule verlassen hat, ernährt sich durch Gold-Spinn-Mühle	in der Güttnerin Hause
Geyer	hält einen Tisch-Pursche, ist schon länger ein Traitent	im Merleckischen Haus
Richter	ernährt sich vom Uhrmachen, hat viel zu tun und treibt es schon lange	im Haus v. Fr. Hausmann
Fehrmann	verheiratet, hält Näh-Mägde, verkauft zu Messzeiten auf dem Markt genähte Sachen	Stephan Richters Miethäusern
Stiefel	reist jedes Jahr mit einem Landkramer, der das Fuhrwerk besorgt, auf die Messe	
Johann David Kirst	treibt starken Galanteriehandel, zeitweise arbeiten viele Leute für ihn, bezahlt im Namen seiner Frau jährlich 8 rt. Schutzgeld in der Kontributionsstube	Heinzens Haus
Mylau	handelt mit Tuch, reist mit seiner Frau auf Messen u. Jahrmärkten und verdienet von Studiis nicht eines Pfennigs werth	Fleischergasse
Schultze	hat letzten Sommer einen Garten gepachtet und Kaffee, Tee und Bier ausgeschenkt sowie ein Billardtisch aufgestellt	
Hüfner	ernährt sich von Uhrmachen	auf dem Pauliner Kolleg
Johann George Weber	macht Schokolade, die seine Frau verkauft	in Schultzens Haus
Dr. Carpzov	schenkt Wein im Durchgang von Trebsens Hof aus und gibt im Namen des verstorbenen Alberti 6 g. zum quanto	
Ernst Wilhelm Häuser	hat den Gast- und Weinschank i. d. Fleischergasse gepachtet, seine Frau gibt 6 g. zum quanto	
Johann Chrn. Richter	Informator. Treibt Handel mit Holz, Butter u. Käse.	Hat ein Haus in der Bettelgasse, mit seiner Frau je zur Hälfte ein Lehen, sind davon mit 6 g. angeleget.
Pesch	gießt Licht und ernährt sich davon	auf d. Thomaskirchhof
Fr. W. Tamm	Ist vor 4 Jahren von der Thomasschule gezogen, hat danach geheiratet. Ist Speisewirt, spinnst Silber und Gold.	in Hausmannischen Hause
Meyer	hat Näherinnen angestellt und ernährt sich davon	i. Kants Haus

<i>Chrn. Zimmermann</i>	<i>hat zeitweise viel Leute angestellt, die Galanteriewaren herstellen, damit handelt er</i>	<i>i. d. Goldenen Gans</i>
<i>Joh. George Hettig</i>	<i>Informator. Neben seiner Frau hat er viele Näherinnen angestellt und handelt mit Nähwaren, womit er gute Einkünfte hat.</i>	<i>i. Herz, Fleischer-gasse</i>
<i>Apel</i>	<i>Handelt mit Galanteriewaren, besucht mit seiner Frau auswärtige und Leipziger Messen und Märkte, ernährt sich ausschließlich davon. Seine Frau gibt jährl. 4 rt. Schutzgeld.</i>	<i>i. Frauenkolleg</i>
<i>Petzsch</i>	<i>Näht mit seiner Frau und Näherinnen Marsilie.</i>	<i>mit seiner Frau im Frauenkolleg</i>
<i>Chrn. Adam Reichert</i>	<i>40 Jahre alt, Kannengießergeselle von Beruf, Frau u. Kinder, die sich von der Reifröckeherstellung ernähren, er sticht Zinnsachen, ist erst vor 3 Jahren inskribiert worden</i>	
<i>Augustin</i>	<i>wurde schon vor einigen Jahren inskribiert, verkauft Medizin, war vorher Leinweber</i>	
<i>Lischke</i>	<i>reitet Pferde zum Reiten zu und ernährt sich davon, studiert aber nicht</i>	
<i>Jänicke</i>	<i>hat die Tertia auf der Thomasschule besucht, danach ist er aber Lakai geworden, hat sich eine Frau genommen und kurz vor dem Aufgebot inskribieren lassen, seine Frau ernährt ihn mit nähen</i>	
<i>Chrn. Gottfr. Döring</i>	<i>ist Handelsdiener, die Jahre ausgestanden bey Hr. Funcken, hat sich aus Furcht der Soldaten inscribiren lassen</i>	<i>b. Nic. Rost am Brühl</i>
<i>Hartig</i>	<i>Handelsdiener, die Jahre ausgestanden bey Chrn. Heindr. Barthele, aus Furcht vor den Soldaten sich inscribiren lassen</i>	<i>b. Rost</i>
<i>Chrn. Hancke</i>	<i>gibt sich als Felscheer aus, seine Frau versetzt und vertrödelt, wollen kein Wachgeld geben</i>	<i>i. Mittweydens Haus</i>
<i>Volckmer Keydel</i>	<i>gibt vor, dass er Schreiber ist</i>	<i>in Hartmanns Haus</i>
<i>Böcklin</i>	<i>Kupferstecher</i>	
<i>Rotsch</i>	<i>handelt mit alter Kleidung, dessen Frau macht Putz-Sachen</i>	<i>i. Valentins Haus</i>
<i>Haußmann</i>	<i>Maler</i>	<i>i. Langebecks Haus</i>
<i>Arnold Sperel</i>	<i>verheiratet, Samtschneider</i>	<i>i. Kleinen Fürstenkolleg</i>
<i>Schwabe</i>	<i>Maler, verheiratet</i>	
<i>Gabriel Hottinger</i>	<i>Wirt im Kleinen Fürstenkolleg, sagt, er säße auf der Universitaet Rechnung, Speise- und Bierschenk</i>	
<i>Chrn. Gottlieb Webel</i>	<i>Mechaniker, zählt unter die Univ. Verwandten, betreibt aber auch anderes Handwerk</i>	

Die verbesserte Kontrolle über die bürgerliche Erwerbstätigkeit durch die Aufzeichnung der in Bürgerhäusern wohnenden Universitätsverwandten seit 1721 entsprach den vi-

talen städtischen Interessen und wirkte einer unerlaubten quantitativen Erhöhung der Universitätsbürger entgegen. Der Rat nahm bei Verstößen sein Recht wahr, Beschwerde bei der Universität einzulegen und drang erfolgreich auf die Einhaltung der Vereinbarungen.

Ab der Mitte der 1780er-Jahre wurde die Wirtschaft von einer Stagnationskrise erfasst, die von einer rigiden Politik der Ausgabenzurückhaltung des Staates mit dem Primat der Kriegsschuldentilgung verstärkte wurde.<sup>76</sup> Der Ausbau zum modernen Staatswesen, dessen Aufgabenbereiche sich vermehrten, erzeugte nicht nur in Kursachsen einen dauerhaft viel größeren Finanzbedarf.<sup>77</sup> Die Kredite kamen vom neu entstandenen Anleihemarkt.<sup>78</sup> Dafür musste eine finanzpolitische Ausrichtung auf Austerität im Interesse der Kapitalanleger vorgenommen werden.<sup>79</sup> Sie sicherte ihnen die zuverlässige Rückzahlung der Staatsschulden.<sup>80</sup> Der Staat begann allmählich als ideeller Gesamtkapitalist zu handeln, also die Interessen seiner Kapitaleigner zu seinen eigenen Interessen zu machen. Die Bedingungen für private Investoren sowie die Wettbewerbsfähigkeit und Kreditwürdigkeit wurden verbessert.

Eine gravierende Folge war die weitere Zuspitzung der Überfüllungskrise am akademischen »Arbeitsmarkt« und die Zunahme sozialer Spannungen.<sup>81</sup> Pauperismus entstand als Kehrseite des Kapitalwachstums. Selbst wer Arbeit hatte, war vor Armut nicht sicher. Reichten 1770 das Einkommen des Mannes und der Zuverdienst der Ehefrau, um eine 5-köpfige Familie zu ernähren, so mussten 1830 alle, einschließlich der Kinder, arbeiten, um zu überleben.<sup>82</sup> Im 19. Jahrhundert sollte die dauerhafte Existenzunsicherheit zum herausragenden Merkmal der Lebenslage der Arbeiterklasse im Kapitalismus werden. Die Reformkräfte in Dresden betrieben bereits nach dem Siebenjährigen Krieg die finanzielle Sanierung des Staates auf Kosten der unteren und mittleren Schichten.

Die Stabilität der herrschenden Ausbeutungs- und Unterdrückungsverhältnisse wurde durch vermehrte Repressionen gesichert. Unter dem Eindruck der Entwicklung in Frankreich verstärkte der Rat in Zusammenarbeit mit der Universität schon 1789 seine Anstrengungen, um Universitätsangehörige strenger zu überwachen.<sup>83</sup>

---

76 Schubert, Untersuchung (Anm. 1), S. 268.

77 Danny Weber, Das Handels- und Bankhaus Frege & Comp. in Leipzig (1739–1816) (Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 115), Leipzig 2007, Stuttgart 2008, S. 199f. u. 215.

78 Ebd., S. 199.

79 Vgl. ebd.

80 Vgl. ebd.

81 Vgl. Detlef Döring, Die Leipziger Universität zwischen dem Siebenjährigen Krieg und der Zeit der Französischen Revolution, in: Anneliese Klingenberg, Katharina Middell, Matthias Middell (Hrsg.), Sächsische Aufklärung (Leipziger Studien zur Erforschung von regionenbezogenen Identifikationsprozessen 7), Leipzig 2001, S. 93–115, hier S. 95–98.

82 Jürgen Kuczynski, Geschichte des Alltags des deutschen Volkes, Band 3: 1810–1870, Berlin 1981, S. 327.

83 »Es ist zu veranstalten, und die Musterschreiber sind anzuweisen, daß sie bey der Aufzeichnung, die Universitätsverwandten von den eigentlichen Studenten genau unterscheiden, von jenen, was für Ge-

In Preußen begannen die unversorgten Predigtamtskandidaten von den Kanzeln aufrührerisch zu predigen.<sup>84</sup> Das Abiturreglement sollte 1788 den Zugang zu den Universitäten drosseln und in Zukunft »auf dem stillen Wege des akademischen Unterrichts künftiger öffentlicher Volkslehrer«, so Immanuel Kant, die Probleme regulieren, damit die Gelehrten wiederum die Untertanen im Sinn der herrschenden Ordnung »bekehren« würden.<sup>85</sup>

Auch Kursachsen sah sich wegen der bedrohlich anwachsenden Zahl erwerbsloser Studierter zum Handeln veranlasst. Man fürchtete eine Politisierung und ein Übergreifen revolutionärer Bewegungen auf die bedrückten Schichten. Die überzähligen Kandidaten der Theologie und des Lehramts mussten nun von einem Pastor angeleitet sowie in Listen erfasst, »fleißig beobachte[t]« und beurteilt werden.<sup>86</sup> Besonderes Augenmerk galt deren Predigten, Schriften und Korrespondenzen.<sup>87</sup> Das Predigen wurde eingeschränkt und bedurfte einer *licentiam concionandi* vom Superintendenten.<sup>88</sup> Theologen, die noch an der Universität studierten, wurde das Predigen generell verboten.<sup>89</sup>

Die Gefährdung ihrer materiellen Lebensgrundlage und Zukunftsängste versetzten wahrscheinlich viele Menschen in einen Schockzustand. Das Phänomen des Schocks könnte zur Erklärung beitragen, warum die folgenden massiven Eingriffe des Landesherrn in das korporative Selbstbestimmungsrecht von den bereits geschwächten Universitäten ohne merklichen Widerstand hingenommen wurden. Naomi Klein hat mit ihren viel beachteten Thesen zur Schock-Strategie grundlegende Mechanismen einer Politik aufgedeckt, die sich möglicherweise übertragen lassen auf die Anfänge der bürgerlichen Klassenherrschaft um 1800:<sup>90</sup> Der Schock einer Krise wird von politischen Kräften genutzt, um Ziele durchzusetzen, die gegen die Interessen der Mehrheit der Bevölkerung gerichtet sind, zum Abbau sozialer Rechte beitragen und den Gegner schwächen. Sie wären in »normalen« Zeiten nicht durchsetzbar gewesen.

Den Erfolgen der restriktiven Politik des Landesherrn gegen die Eigenständigkeit und Selbstbestimmung der korporativen Universitäten gingen eine umfassende ideologische Beeinflussung der öffentlichen Meinung und eine moralische Erziehung der Bevölkerung durch Reformen zur Durchsetzung bürgerlicher Leistungs- und Verteilungs-

---

schäfte sie treiben, und ob sie beweibt sind, von allen aber, ihre Wohnungen in der Stadt und in den Vorstädten richtig bemerken sollen« (StadtAL, Tit. VII C 151, Verzeichnisse [Anm. 63], Bl. 56).

84 Immanuel Kant/Steffen Dietzsch (Hrsg.), *Der Streit der Fakultäten*, Leipzig 1984, zuerst 1798, S. 7.

85 Ebd.

86 StA D, 11125.1 Ministerium des Kultus und Öffentlichen Unterrichts, Band 1, Nr. 7428 Generale, von dem Superintendenten einzusendende Verzeichnisse der Pfarrer, Schullehrer und Kandidaten, 1788, unfoliiert.

87 Ebd.

88 Ebd.

89 Ebd.

90 Naomi Klein, *Die Schock-Strategie. Der Aufstieg des Katastrophen-Kapitalismus*, Frankfurt am Main 2009, engl. 2007.

prinzipien voraus. Das Ansehen der Universitäten wurde beschädigt, sie erschienen als wenig leistungsfähig, reformbedürftig und sittlich fragwürdig.

Der Aufklärungstheologe Johann David Michaelis klagte in seinem für den Hochschulumbau programmatischen *Raisonnement über die protestantischen Universitäten in Deutschland* schon 1773 über die Zunahme unversorgter Kandidaten.<sup>91</sup> Theologen müssten fünf bis zehn Jahre warten, um auf eine Stelle befördert zu werden.<sup>92</sup> Es seien zu viele Studierende, »die verlangen, von ihren Studiis zu leben und vom Staat unterhalten zu werden«.<sup>93</sup> Michaelis diffamierte das Studieren der Armen und forderte dessen Einschränkung. Die *Pauperes* fielen angeblich dem Staat und der »studierten Welt« zur Last und wären »schädlich«.<sup>94</sup> Wegen ihrer schlechten Erziehung und »Cultur« sowie ihren geringen Mitteln würden die bedürftigen Studenten »nicht einmahl den niedrigen Grad von Brauchbarkeit« für Staat, Kirche oder Wissenschaft erreichen.<sup>95</sup> Der Universitätszugang solle von Ausnahmen abgesehen (»Genie«) den Vornehmen, den Reichen und mittelmäßig Begüterten vorbehalten bleiben.<sup>96</sup> Die Neigung der Armen zum Studium entstünde lediglich aus ihrer »Lust besser zu leben, als ihre Eltern« und »aus Abneigung von der schweren Arbeit«, keineswegs jedoch aus Liebe zur Wissenschaft, sondern nur aus eigennützigem Interesse an ihrem »Glück«.<sup>97</sup> Jeder solle an seinem durch Herkunft vorbestimmten sozialen Platz bleiben, da er dort dem Gemeinwohl den größeren Nutzen bringe.<sup>98</sup> Als wirksames Mittel, um die unteren Stände vom Studieren »abzuschrecken« und damit mehr »Vornehme ihre Söhne der Theologie widmeten«, sollten die Leistungsanforderungen erhöht und durch verschärfte Examen mehr Kandidaten abgewiesen werden.<sup>99</sup> Auf die Einhaltung der dreijährigen Mindeststudienzeit sei zu achten, da Arme oft nicht so lange studieren könnten.<sup>100</sup> Man solle Mittellose nicht fürs Studieren anwerben oder durch »thörichte Wohlthaten« dazu einladen.<sup>101</sup>

Im Gegensatz zu den richtungweisenden bürgerlichen Forderungen Michaelis' nach Exklusion der Armen und weniger Leistungsfähigen garantierten die überkommenen ständischen Rechtsnormen auf Grundlage der Statuten noch den weitgehend unbeschränkten Universitätszugang für »jedermann« (Rainer C. Schwinges), so er studieren wollte, Latein verstand und keine gänzlich andere »Lebensart«, namentlich als Hand-

91 Johann David Michaelis, *Raisonnement über die protestantischen Universitäten in Deutschland*, Band 3, Frankfurt und Leipzig, 1773.

92 Ebd., S. 161.

93 Ebd., S. 143.

94 Ebd., S. 150, 168 u. 171.

95 Ebd., S. 171.

96 Ebd., S. 169.

97 Ebd., S. 174f.

98 Ebd., S. 172.

99 Ebd., S. 161–163.

100 Ebd., S. 158.

101 Ebd., S. 150.

werker oder Herrendiener, eingeschlagen hatte. Das beließ manchem Sohn niederer Herkunft geringe soziale Aufstiegschancen. Viel häufiger war eine horizontale soziale Mobilität von benachteiligten anderen Schichten in das akademische Prekariat. Unter den krisenhaften Umständen verschärfte sich seit der Mitte der 1780er-Jahre der Kampf um die schwindenden Ressourcen des akademischen Feldes. Der traditionelle Zustrom der Armen und Benachteiligten an die Universitäten – besonders Leipzig galt als »Armenuniversität« – geriet um 1800 mit den erwachenden Klasseninteressen des neuen Bildungsbürgertums in Konflikt. Es sollte nicht mehr wie bisher fast jeder studieren können.

Michaelis begründete die zu errichtenden Bildungsschranken gegen arme Studenten mit der Gemeinwohlverpflichtung des Staates, den aufkommenden bürgerlichen Leistungs- und Verteilungsprinzipien sowie dem Nützlichkeitsdenken. Das neue Arbeitsethos und der Umbau des Armenregimes in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bedienten sich einer gesteigerten Repression und einer Verächtlichmachung nicht arbeitender Armer, die als selbstverschuldete und daher »unwürdige« Arme galten.<sup>102</sup> Sie mündeten in der Ausgrenzung als unnütze Last und amoralische Müßiggänger.

Für einen Zugang der Armen zur Universität hatte sich hingegen 1718 der Theologe Johann Georg Walch unter Berufung auf das natürliche Recht und religiöse Vorstellungen ausgesprochen. Die Armen sollten angehalten werden, die Universitäten zu besuchen, wenn sie »ein gutes Naturell, das ist die nöthige Fähigkeit des Verstandes, und eine sonderbahre Neigung zum studieren« mitbringen.<sup>103</sup> Sie seien »[z]ur Erkenntniß der gelehrten Wissenschaften [...] verpflichtet«.<sup>104</sup> Dadurch solle »das persönliche Glück und das der Gesellschaft« befördert werden.<sup>105</sup>

Entgegen diesen fortschrittlichen Bestrebungen der Frühaufklärung in der Ständegesellschaft wollte Michaelis ein halbes Jahrhundert später die traditionell relativ freizügigen Teilhaberechte des Einzelnen auf Universitätsbildung aus verschleierte bürgerlichen Klasseninteressen beseitigen. Diese erschienen im Gewand des Gemeinwohls. Arme sollten vom Studieren abgeschreckt und weniger Leistungsfähige durch verschärfte Prüfungen ausgeschlossen werden. Der geistige Boden wurde früh bereitet, um in der zugespitzten Lage von der Landesregierung 1793 in eine Politik des offenen Rechts-

102 Vgl. Gerhard K. Schäfer, *Geschichte der Armut im abendländischen Kulturkreis*, in: Ernst-Ulrich Huster, Jürgen Boeckh, Hildegard Mogge-Grotjahn (Hrsg.), *Handbuch Armut und Soziale Ausgrenzung*, Wiesbaden, 2. überarbeitete und erweiterte Auflage 2012, S. 257–278, hier S. 267, zuerst 2008; vgl. Manfred Rudersdorf, »Das Glück der Bettler«. Justus Möser und die Welt der Armen. Mentalität und soziale Frage im Fürstbistum Osnabrück zwischen Aufklärung und Säkularisation, Münster 1995, S. 318 f.

103 Johann Georg Walch, *Entwurf der allgemeinen Gelehrsamkeit und Klugheit zu studiren [...]*, Leipzig 1718, S. 19.

104 Artikel »Gelehrsamkeit«, in: Johann Georg Walch, *Philosophisches Lexicon [...]*, Leipzig, 2. erweiterte und verbesserte Auflage 1733, Sp. 1162–1170, hier Sp. 1166.

105 Ebd.

bruchs gegen die Universitäten verwandelt zu werden, noch bevor das Reich 1806 als Garant der alten Ordnung von der politischen Bühne abgetreten war.

Das aufsteigende Bildungsbürgertum, für dessen Interessen sich Michaelis einsetzte, grenzte sich gegen Aufsteiger von »unten« und Wirtschaftsbürger von »oben« ab. Es wollte den Zugang zur Universität und ins akademische Berufssystem für sich allein beanspruchen. Dagegen hatte die Frühaufklärung eine Selbstfindung und Entfaltung der persönlichen Anlagen aller Gesellschaftsmitglieder gefordert. Die Freiheit des Bildungszugangs war eine Voraussetzung und ein grundlegendes Element der Befreiung des Einzelnen aus Unwissenheit und Unmündigkeit. Bildung eröffnet Lebenschancen und ermöglicht gesellschaftliche Teilhabe. In der Zurückweisung der humanistischen und emanzipatorischen Ziele der Aufklärung durch Michaelis deutete sich bereits eine Vertiefung des Widerspruchs zwischen Individuum und Gesellschaft wie auch zwischen Ideal und Wirklichkeit an, die den Rückzug in die Romantik und nach 1830 das spätbürgerliche und antiaufklärerische Denken kennzeichnen sollten.

In den 1780er-Jahren verschärften sich in Deutschland die sozialen Gegensätze und eine Neigung zu Unruhen wurde spürbar.<sup>106</sup> Die beruflichen Zukunftsaussichten der jugendlichen Bildungsschicht hatten sich weiter verschlechtert und die schwindenden Erwerbsmöglichkeiten bei gleichzeitig steigenden Lebenshaltungskosten erzeugten Bedrängnis und große soziale Not. Die politischen Ereignisse in Frankreich seit 1789 und die Häufung von Tumulten der Studenten in Leipzig (1787, 1789, 1790, 1791 u. 1792) wurden von der Regierung als Vorbote und mögliche Auslöser größerer Auseinandersetzungen sehr ernst genommen.<sup>107</sup> Diese inneren und äußeren Momente gaben den Anstoß für die nun deutlich zunehmende landesherrliche Verordnungstätigkeit über die Universitäten.<sup>108</sup> Der Kurfürst ordnete an: die Beobachtung der Studierenden, die

106 Vgl. Horst Schlechte, *Die Staatsreformen in Kursachsen 1762–1763. Quellen zum kursächsischen Rétablissement nach dem Siebenjährigen Kriege* (Schriftenreihe des Sächsischen Landeshauptarchivs Dresden 5), Berlin 1958, S. 9.

107 Schubert, *Untersuchung* (Anm. 1), S. 86f.; UAL, Gerichtsamt IV 126, *Die von einigen Studenten auf dem Gute Schönfeld verübten Excesse und erregten Unruhen betr.*, 1787; dergl. Gerichtsamt IV 127; ebd., Gerichtsamt IV 128, *Die von einigen Studiosen im Ranstädter Thore allhier beim Einlaß verübten Excesse betr.*, 1789; ebd., Gerichtsamt IV 132, *Die bei Gelegenheit der auf den Dörfern in diesem Jahr entstandenen Unruhen, ergangenen Rescripte und Mandate betr.*, 1790; ebd., Gerichtsamt IV 135, *Die von einigen Studiosen erregten Unruhen betr.*, 1791; ebd., Gerichtsamt IV 140, *Den am 22. Juli 1792 beim Einlaß im Petersthor vorgefallenen Excess betr.*, 1792.

108 StA D, 10088 Oberkonsistorium, Loc. 1779, *Die Einschärfung derer in Beziehung auf das Verhalten der Studiosorum zu Leipzig ergangenen Vorschriften samt was dem anhängig, 1792–1810*; UAL, Gerichtsamt IV 211, *Acta die zu Erhaltung unter den Studiosis ergangene gnädigste Verordnungen und hierauf entworfene Gesetze betr.*, 1792–1793, Bl. 94–109; ebd., Gerichtsamt IV 210, *Acta die gnädig anbefohlene Bedeutung der Studiosorum auf die Duelle, Spiele, Tumult und Polizey Mandate betr.*, 1790; ebd., Gerichtsamt IV 213, dergl. 1798; ebd., Rektor Rep. III/ IV 003, *Acta Verordnung, die Handhabung der Disciplin namentlich dem Verbindungswesen gegenüber, 1792*; Codex Augusteus, *Rescript die Wiederholung und Einschärfung der, in Beziehung auf das Verhalten der Studiosen, ergangenen älteren Vorschriften betr.* v. 26.11.1792, 2. Forts. (1805), Teil 1, Sp. 245–248; ebd., *Rescript an*

Zusammenarbeit von Rat, Universität und Garnison, den Einsatz der Miliz bei Tumulten, die Verfolgung verdächtiger Zusammenkünfte und Aufläufe, das Verbot des Tragens landsmannschaftlicher Zeichen, das Verbot des Wohnens der Studenten auf den Dörfern, in den Vorstädten und Gärten sowie die Aufstellung eines *Logis-Protocolls* der Universitätsverwandten.<sup>109</sup>

Das kursächsische *Mandat wegen Qualificirung junger Leute zu künftiger Dienstleistung* von 1793 wurde ein bedeutender Einschnitt.<sup>110</sup> Es raubte den Universitäten die Freiheit, über die Aufnahme neuer Universitätsbürger selbst zu entscheiden. Bis dahin hatte die Empfehlung eines Präzeptors der Universität genügt, um immatrikuliert zu werden. Nun wurden Zeugnisse von Schulen unvermeidlich, welche die Studierfähigkeit und »sittliche« Eignung bescheinigten.<sup>111</sup> Der Universität wurde vom Staat vorgeschrieben, wen sie aufnehmen durfte. Eine eventuell unzureichende schulische Vorbildung konnte nun durch privaten Unterricht an der Universität nicht mehr aufgeholt werden. Mangelhaft vorbereitete Studenten schieden aus.

Das Mandat von 1793 sollte die Leistungs- und Anpassungsfähigkeit der Bewerber auf öffentliche Stellen durch gesteigerte Anforderungen erhöhen.<sup>112</sup> Wie es Michaelis vorgeschlagen hatte, wurden damit benachteiligte Schichten von den Universitäten und vom Bildungserwerb abgedrängt. Sie sollten in ihrer sozialen Herkunft verbleiben. Die Studierendenfrequenz in Leipzig ging weiter kräftig zurück.<sup>113</sup> Das landesherrliche Mandat von 1793 wurde unter Berufung auf das Staatswohl und unter Rückgriff auf den Platonismus (»Jedem das Seine«) als gerechtfertigte Notwendigkeit dargestellt.<sup>114</sup> Das Studium von Bildungsstudenten ohne Immatrikulation *ipso jure pro academicis*, wie es der Rezess von 1721 zwischen Rat und Universität erlaubt hatte, wurde damit abgeschafft.<sup>115</sup>

Die Krise der alten Gesellschaft wurde von den bürgerlichen Reformkräften genutzt, um das Immatrikulationsrecht, das sich auf die Statuten und Privilegien der akademischen Korporation stützte, in entscheidenden Punkten aufzuheben.<sup>116</sup> Damit wurden

---

die Universität Wittenberg, die zu Erhaltung guter Ordnung unter den Studiosen zu beobachtenden Vorschriften betr. v. 26.11.1792, Teil 1, S. 249–254; ebd., Rescript an die Universität Leipzig, wegen des nämlichen Gegenstandes v. 26.11.1792, Teil 1, Sp. 253–260; ebd., Befehl die Ordensverbindungen der Studenten auf Universitäten betr. v. 14.01.1793, Teil 1, Sp. 259 f.; ebd., Befehl die Ordensverbindungen auf Universitäten betr. v. 07.01.1795, T. 1, Sp. 263 f.; Walter Friedensburg (Bearb.), Urkundenbuch der Universität Wittenberg, Teil 2: 1611–1813, Magdeburg 1927, S. 495–499 u. 507–509.  
109 StA D, 10088 Oberkonsistorium, Loc. 1779, Einschärfung (Anm. 108), Bl. 9–13 u. 26; UAL, Rektor Rep. II/ IV 003, Verordnung (Anm. 108), Bl. 1–3.

110 Codex Augusteus, Mandat wegen Qualificirung junger Leute zu künftiger Dienstleistung v. 27.02.1793, 2. Forts. (1805), Teil 1, Sp. 3–8.

111 Ebd.

112 Ebd.; vgl. Schubert, Untersuchung (Anm. 1), S. 88–96.

113 Ebd., S. 265.

114 Vgl. ebd., S. 90, 92.

115 Vgl. ebd., S. 114.

116 Vgl., ebd., S. 295.

die Grundlagen universitärer Eigenständigkeit im Zuge der bürgerlich-staatlichen Umwälzungen unterminiert.<sup>117</sup> Die Aufklärungsrhetorik, so resümiert der Rechtshistoriker Michael Stolleis über das Vorgehen der Reformer, hat ganz wesentlich zum Abbau ständischer Regeln beigetragen, indem »sich das Unrecht in den Mantel der ›Staatsräson‹ oder des ›Gemeinwohls‹ hüllte und wie leicht auf diese Weise Rechtsschranken durchbrochen, Recht und Moral absichtsvoll vermischt und das Eigeninteresse durch sprachliche Taschenspielertricks kaschiert werden konnten«.<sup>118</sup>

Die bürgerliche Kritik an den alten Universitäten kam 1801 auch aus den eigenen Reihen der ordentlichen Professoren, die den Kurfürsten zu weiteren Eingriffen gegen die korporative Verfasstheit ermunterten: »Im Verhältnis zu dieser beträchtlich verminderten Zahl der Studirenden scheint die Zahl der Lehrenden [...] in der juristischen und philosophischen Facultät zu sehr zugenommen zu haben [...] Da die Universität selbst und jede Facultät insbesondere, vermöge ihrer Verfassung und ohne persönliche Ungerechtigkeit, es kaum verhindern kann, daß jeder, der den vorgeschriebenen Weg einschlägt, sich zum Lehrer aufwirft, so [...] bitten [wir], [...] die Zahl der ausserordentlichen Professoren [...] herabsinken zu lassen.«<sup>119</sup>

Wer Graduierungen vorweisen konnte, vermehrte oft auf der Suche nach Einkommen die große Zahl der prekären akademischen Lehrer besonders an der juristischen und philosophischen Fakultät. Vor dem Hintergrund stark rückläufiger Studentenziffern und bei noch dazu abnehmender finanzieller Ausstattung der Studierenden hatte die etablierte universitäre Oberschicht der ordentlichen Professoren ein großes Interesse entwickelt, die unzähligen privaten akademischen Lehrer als lästige Konkurrenz ihrer kostenpflichtigen Vorlesungen dauerhaft abzuschütteln, um der spürbaren Abnahme ihrer Einkommen entgegenzuwirken. Die Professoren forderten vom Landesherrn widerrechtliche Eingriffe gegen die Verfassung der Universität, um die »so ungeheure Menge Privatdocenten« in Leipzig zu vermindern.<sup>120</sup> Ihre eigennützigen, stark materiellen Separatinteressen kaschierten sie geschickt: Sie beriefen sich in ihrer Argumentation auf ihre Professionalität, auf die bürgerliche Leistungs- und Verteilungsgerechtigkeit und auf Gemeinwohlinteressen, denen sie »mit gutem Gewißen« scheinbar »zum Nutzen« und als »heilsame Verbesserungen« gegen das »Unwesen« der vielen Privatdozenten an der Universität dienten.<sup>121</sup> Das akademische Lehramt würde angeblich einen »barbarischen Misbrauch« durch »Ignoranten« erleiden, das jugendliche Alter der Privatdozenten trage dazu bei. Eine »strenge Aufsicht«

117 Vgl., ebd.

118 Michael Stolleis, *Staat und Staatsräson in der frühen Neuzeit. Studien zur Geschichte des öffentlichen Rechts*, Frankfurt am Main 1990, S. 11.

119 UAL, Rektor Rep. I/ I 065, Acta die den Herren Ober-Consistorial Praesidenten bey den allhier gehaltenene Local-Untersuchungen zu machenden Vorträge, 1801, Bl. 16v.

120 Ebd., Bl. 4f.

121 Ebd., Bl. 5r.

über die Privatdozenten sollte eingerichtet werden.<sup>122</sup> Die Professoren als öffentliche Lehrer wären durch »vieljährigen Fleis« zur bevorzugten Ausübung der Lehrtätigkeit besser qualifiziert.<sup>123</sup> Der Soziologe Pierre Bourdieu urteilt, dass der »hohe Schuladel« in der bürgerlichen Gesellschaft »mit dem Staat im Bunde [steht], dessen ›höheren Interessen‹ er – im Namen der Idee von der Aufopferung im ›Dienst der Allgemeinheit‹ – in dem Maße dient, wie er damit seinen eigenen Interessen dient.«<sup>124</sup>

Die akademische Oberschicht der ordentlichen Professoren erwies sich aus bürgerlich-elitären Eigeninteressen als aktive Kraft der Klassenspaltung an der Universität und begünstigte dadurch deren Auslieferung an den Landesherrn, statt solidarisch den traditionellen korporativen Zusammenhalt zu stärken und die Hochschule gegen alle inneren und äußere Angriffe zu verteidigen. Arrivierte Professoren trieben den bürgerlichen Umbau an der Universität auf Kosten der Masse des akademischen Prekariats voran, das vom Kreis seiner akademischen Schüler und damit als Bildungsproduzent von seinen Produktionsmitteln und Einkommensquellen abgeschnitten wurde. Die Verfassung der alten Universität wurde lange vor ihrer Beseitigung 1830 in ihren Grundlagen ausgehöhlt.

In den genannten städtischen Verzeichnissen der in Bürger-Häusern wohnenden Herren *Studiosorum*, welche die Musterschreiber des Rats verfertigten, wurden die Studierenden der Universität gezählt und nach verschiedenen Gruppen aufgeschlüsselt.<sup>125</sup> Im Jahr 1797 findet sich im Anschluss an eine solche Zählung und Klassifizierung die Anmerkung: »25 gehen hiervon ab [...] weil sie keine Collegien mehr hören u. theils habilitirte Magister seyn.«<sup>126</sup> Ältere Studierende, die kaum noch Vorlesungen besuchten, aber dennoch oft ihre Studien für sich weiter pflegten, wurden jetzt nicht mehr als Studierende anerkannt. Auch die Zahl der Magister ist in den Listen nun jedes Jahr deutlich niedriger als zuvor.<sup>127</sup> Das bürgerliche Exklusionsmuster grenzte fortan »bejahrte« Studenten und *Magister legens* als Studierende aus. An der Universität Jena sind ähnliche Ausgrenzungsprozesse zu beobachten, die schließlich zu Änderungen der Immatrikulationsbestimmungen führten. Eine Neudefinition des akademischen Bürgerstatus sonderte dort 1814 ältere Studierende und Graduierte aus, die keine Dozenten waren.<sup>128</sup> Ein moderner Studentenbegriff begann sich auszuprägen und beschränkte den Kreis der »wirklich« Studierenden auf die leistungsfähige und ungebundene jugendliche Bildungsschicht.

122 Ebd., Bl. 5, 16.

123 Ebd., Bl. 5 r.

124 Pierre Bourdieu, *Der Staatsadel* (édition discours 31), Konstanz 2004, franz. 1989, S. 458.

125 StadtAL, Tit. VII C 151, Verzeichnisse (Anm. 63).

126 Ebd., Bl. 112.

127 Ebd., Bl. 112–199.

128 Vgl. Joachim Bauer, *Die Universität Jena zwischen Tradition und Reform*, in: Gerhard Müller, Klaus Ries, Paul Ziche (Hrsg.), *Die Universität Jena. Tradition und Innovation um 1800. Tagung des Sonderforschungsbereichs 482: »Ereignis Weimar-Jena. Kultur um 1800« vom Juni 2000* (Pallas Athene. Beiträge zur Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte 2), Stuttgart 2001, S. 47–62, hier S. 60.

Im Jahr 1799 begann in Leipzig der Ökonomieprofessor Friedrich Gottlob Leonhardi wie auch Moritz Cruciger bei der Zählung die »wirklichen« von den »veralte[n] Studenten« zu unterscheiden.<sup>129</sup> Ältere, verheiratete und weniger leistungsfähige Studierende, beschäftigungslose Akademiker und »unwürdige« Arme sowie »Müßiggänger« und unzureichend Angepasste gerieten unter Abwertungsdruck. Sie galten als moralisch zweifelhaft, wurden geschmäht und stigmatisiert, da ihr Verhalten dem bürgerlichen Leistungsdenken und den nun gültigen Verteilungs- und Verwertungsprinzipien zuwiderlief.

»[A]lte oder verheirathete Studenten« seien, so diffamierte sie Cruciger, wie »überreife Früchte, die entweder zusammenschumpfen und vertrocknen, oder an langsamer Fäulung dahin sterben.«<sup>130</sup> »Eine zweite Art Akademiker sind Pflastertreter, die von sparsamen Renten leben, und eine dritte, Hasardspieler, welche entweder die Inscriptio erschlichen, oder zu ihrem löblichen Handwerk mitgebracht haben.«<sup>131</sup>

Cruciger griff die Universität und insbesondere ihren großen prekären Rand ehrverletzend an und gab sie der öffentlichen Verachtung preis. Akademische »Pflastertreter« verbrachten den Tag nur mit geschäftigem Müßiggange auf den Gassen und fallen der Allgemeinheit als Arme zur Last.<sup>132</sup> Studentische »Glücksritter« hätten ihre Immatrikulation zu Unrecht erhalten oder wären eigentlich Handwerker, die als Studierende unwürdig waren. Cruciger behauptete weiter, die verheirateten Studierenden verzichteten durch ihre Familiengründung scheinbar selbst »auf jedes Amt im Staate, weil eine lange Erfahrung lehrt, daß sie keins bekommen. Man kann solche Leute, die sich aufs Kinderzeugen legen, nicht wohl leiden.«<sup>133</sup> Er hielt ihnen eine eingeschränkte Leistungsfähigkeit vor und rechtfertigte damit ihre Diskriminierung. Seine tiefe Verachtung gegen die scheinbar überflüssigen und minder fleißigen Schichten an der Universität speiste sich aus seinem Standesdünkel als Vertreter des Bildungsbürgertums. Die soziale Identität und der »Wert« des Einzelnen begann immer mehr von der Stellung im Erwerbsprozess abhängig zu werden. Für einen Studierenden wurden sie nur dann positiv antizipiert, wenn dieser Aussichten auf eine gelehrte Beschäftigung erkennen ließ.

Am Ausgang des 18. Jahrhunderts lässt sich eine Ausbreitung und Verfestigung des bürgerlichen Ausgrenzungsmusters gegen arme Studierende und unterprivilegierte Akademiker in Leipzig beobachten: Die besitzenden und etablierten Schichten, die »Vornehmen« und das Bildungsbürgertum wandten sich gegen soziale Aufsteiger und das akademische Prekariat. Die Jugendlichkeit der Privatdozenten diente den Professoren als

129 Vgl. Friedrich Gottlob Leonhardi, *Geschichte und Beschreibung der Kreis- und Handelsstadt Leipzig nebst der umliegenden Gegend*, Leipzig 1799, S. 277.

130 Moritz Cruciger, *Leipzig im Profil. Ein Taschenwörterbuch für Einheimische und Fremde*, Solothurn 1799, S. 6.

131 Ebd.

132 Vgl. Artikel »Der Pflastertreter«, in: Johann Christoph Adelung, *Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart*, Band 3 (1798), S. 736.

133 Cruciger, *Leipzig* (Anm. 130), S. 6.

Vorwand, ihnen das Recht abzusprechen, akademische Lehrer zu sein. Die jungen Studierenden wurden gegen die älteren ausgespielt, ebenso die Leistungsstärkeren gegen die Leistungsschwächeren, die Ungebundenen gegen die Verhelichten sowie die Angepassten gegen die Unangepassten. Die bereits verbürgerlichten Studenten in Leipzig fühlten sich den traditionellen »Burschen« und »Renommisten«, die es in Jena und Halle noch etwas länger gab, moralisch überlegen. Der alte genossenschaftliche und der neue bürgerliche Studententyp verachteten und bekämpften sich. In den Erscheinungen zeichneten sich bereits die Grundprinzipien der Klassenspaltung und Exklusion ab, die später in der entwickelten kapitalistischen Gesellschaft vorherrschen. Das »wirkliche« Studieren im Sinn des Ausgrenzungsmusters wurde auffallend häufig betont.<sup>134</sup> Es erscheint als Auslesekriterium für die Zählung von Studenten: »Nach [...] Abrechnung der Akademiker, welche keine Vorlesungen mehr besuchen, [gab es 1821] 1102 wirklich Studirende in Leipzig«.<sup>135</sup> Akademiker, die ihre Studien für sich trieben, galten nicht mehr als »wirkliche« Studirende. Die moderne Universität vergab auch bald kein akademisches Bürgerrecht mehr, das man zuvor meist zeitlebens erhalten hatte. Sie kennt nur angestellte Mitarbeiter und Dozenten sowie lernende Studenten. Letztere scheiden aus der Hochschule spätestens mit der Beendigung ihrer Studiums aus. Der meist stillschweigende Übergang vom Status des »temporären« Studenten zum »bleibenden« akademischen Bürger, der sich dauerhaft in der Universitätsstadt niedergelassen hat, sich von seinen Studien »nährt« und diese oft weiter pflegt, verschwand. Die anpassungsfähige Vielfalt und Einheit der studentisch-gelehrten Lebensart zwischen den Polen von Lernen, Lehren und Anwenden der Studien im städtischen Raum ging verloren. Die dagegen enge Eingrenzung und Normierung der Zugehörigkeit zur Universität zeigt sich im modernen Studentenbegriff. Die Unschärfe und die Überschneidungen im Gebrauch der Bezeichnungen für die Erscheinungsformen akademischen Daseins wurden beseitigt. Die begrifflichen Repräsentanzen wurden eindeutig und klar, sie schlossen einander aus.

Das bürgerliche Ausgrenzungsmuster wurde in den Immatrikulationsbestimmungen des Mandats von 1793 sowie in den Studentengesetzen von 1822 und 1835 als Rechtsnorm verankert. Die Neufassung der akademischen Gesetze für Studierende von 1822 spiegelt den weitgehenden Verlust der universitären Selbstbestimmung wider.<sup>136</sup> Die erstmals in einem Gesetzeskorpus zusammengeführten Einzelbestimmungen für Studierende bekräftigten im § 1 zunächst den seit 1605 geltenden Grundsatz, dass nur die Immatrikulation beim Rektor und der anschließende Vorlesungsbesuch eine rechtskräftige Verleihung der akademischen Bürgerrechte als Student gewährten.<sup>137</sup> Die Regelung

<sup>134</sup> An vielen Stellen in den neuen Studierendengesetzen: Rector et concilium civibus s[uis], Gesetze für die Studirenden auf der Universität Leipzig, Lipsiensis 1822, §§ 1, 2, 5, 7, 8 u. 9.

<sup>135</sup> Blicke auf Akademien und Universitäten, in: Augsburger Allgemeine Zeitung 112 (1822), S. 445f., hier S. 445.

<sup>136</sup> Rector, Gesetze (Anm. 134), § 1.

<sup>137</sup> Ebd., § 1.

von 1793, Schulzeugnisse bei der Immatrikulation vorlegen zu müssen, wurde konkretisiert.<sup>138</sup> Verheiratete durften grundsätzlich nicht mehr immatrikuliert werden.<sup>139</sup> Studenten, die durch ihr unangepasstes Verhalten aufgefallen waren, mussten abgewiesen werden.<sup>140</sup> »Kundbarer Unfleiß und ausschweifende Lebensart« genügten, um von der Universität entfernt zu werden.<sup>141</sup> Fast drei Viertel (!) der insgesamt 197 Paragraphen galten 1822 der Bestrafung bei Vergehen. Der hohe Anteil verweist auf die verschärfte Verfolgung freiheitlicher Bestrebungen an den Universitäten durch die Karlsbader Beschlüsse. Es drohten neben empfindlichen disziplinarischen und strafrechtlichen Maßnahmen eine Mitteilung an die Eltern und Vormünder, der Entzug von Stipendien und Benefizien sowie eine dauerhafte gesellschaftliche Ausgrenzung durch Ehrenverlust und Schmälerung der Zeugnisse. »Alle Studirende sollen des Zwecks ihres akademischen Lebens stets eingedenk seyn, sich blos den Wissenschaften widmen, und durch unanständiges, ordnungswidriges Betragen, durch Müßiggang, Laster und Verbrechen sich nicht entehren.«<sup>142</sup>

Durch Beschluss der Bundesversammlung wurde 1835 allen Universitäten in Deutschland die Einrichtung von Immatrikulationskommissionen vorgeschrieben.<sup>143</sup> Damit wurde ein Verfahren der »staatlichen Zulassung« zum Studium an den Hochschulen institutionell verankert und gleichzeitig wurden die Zugangsvoraussetzungen verschärft. »Der angehende Student trat vor den ranghöchsten königlichen Beamten des Leipziger Kreises, den Kreisdirektor, vor den Rector Magnificus und den Universitätsrichter. Sie bildeten die Immatrikulationskommission.«<sup>144</sup> Wer auf die Universität ging, schreibt Hartmut Zwahr, war nur noch ein Ansuchender und Bittsteller.<sup>145</sup> Der Student hatte die Freiheit verloren, die Universität und die Stadt zunächst kennenzulernen und selbstbestimmt aus eigener Anschauung sich für oder gegen das Studium in Leipzig zu entscheiden. Er musste sich innerhalb weniger Tage in Leipzig immatrikulieren. Der Zugang und die Dauer der Zugehörigkeit zur Universität wurden nun von vielen rigiden Vorschriften eingengt und von behördlichen Entscheidungen abhängig.<sup>146</sup> Die Studentengesetze, die mit dem polizeilichen Meldewesen verschränkt worden waren, setzten den Studenten 1835 eine knappe Frist von nur noch zwei Tagen,

138 Ebd., § 3 u. 4.

139 Ebd., § 6.

140 Ebd., § 4.

141 Ebd., § 55.

142 Ebd., § 54.

143 UAL, Rektor Rep. I/ I 081, Acta die Gesetze für die Studirenden auf der Universität Leipzig und einige allgemeine Verordnungen, 1835–1853, Bl. 11.

144 Hartmut Zwahr, Im Übergang zur bürgerlichen Gesellschaft. Von der Universitätsreform bis zur Reichsgründung 1830/31–1871, in: Ders./Jens Blecher (Hrsg.), Geschichte der Universität Leipzig. 1409–2009, Band 2: Das neunzehnte Jahrhundert 1830/31–1909, Leipzig 2010, S. 19–551, hier S. 185.

145 Vgl. ebd.

146 [Universität Leipzig], Gesetze für die Studirenden auf der Universität Leipzig, Leipzig 1835, § 10.

um sich nach Ankunft in Leipzig zur Immatrikulation zu melden.<sup>147</sup> »[A]cht Tage nach dem vorschriftsmäßigen Beginnen der Vorlesungen« wurden die Einschreibelisten geschlossen.<sup>148</sup>

Der Einzelne musste auf dem Weg ins akademische Berufssystem für jede Bildungsstufe zugelassen werden. Zunächst zum Gymnasium, dann zum Studium und schließlich zum Amt des Pfarrers, des Richters und des Arztes. Berufsausübung bedeutete, berechtigt zu sein. Zeugnisse wurden zum entscheidenden Instrument, um den Zugang zu regulieren. Sie dokumentierten lückenlos den Stand der Leistungsfähigkeit und die erfolgreiche Anpassung eines Bewerbers. Der moderne Staat schuf ein umfassendes und von ihm kontrolliertes Berechtigungswesen. Das Gymnasium sicherte das bürgerliche Bildungsprivileg gegen soziale Aufsteiger, Arme, Unangepasste und weniger Leistungsfähige.

Der in Leipzig frühzeitig auftretende verbürgerlichte Student wurde ehrgeizig, brav und beschränkt.<sup>149</sup> Die Studenten sanken bis 1830 als »politische Corporation zu völliger Nullität herab«.<sup>150</sup> Dazu trugen nicht wenig die soziale Auslese bei gesteigerten Leistungs- und Verhaltensanforderungen, die Moralisierung und die politische Unterdrückung an den Universitäten bei.

Das von seinen formalen Voraussetzungen recht freizügige traditionelle System des Zugangs zu höherer Bildung in der Ständegesellschaft, das sich, basierend auf mittelalterlich-ständischen Verhältnissen, an den Universitäten im Ringen der korporativen, städtischen und landesherrlichen Kräfte herausgebildet hatte, wurde als Ergebnis staatlicher Eingriffe und bürgerlicher Umwälzungen endgültig 1835 mit der Aufrichtung des staatlich kontrollierten, unumgänglichen Abiturs im Deutschen Bund beseitigt.<sup>151</sup> Der nun stark eingeschränkte Kreis der Universitätsangehörigen wurde im Vormärz politisch scharf kontrolliert, hatte seine einstigen Sonderrechte verloren und war auf den Status gewöhnlicher Angehöriger der Stadtgemeinde herabgesunken. Am Ende waren die Universitäten eine »Veranstaltung des Staates« geworden, wie es in den Universitätsstatuten hieß.

---

147 Ebd., § 8.

148 Ebd.

149 Vgl. Degenhard Pott, Detlev Prasch [Pseudonym], *Vertraute Briefe über den politischen und moralischen Zustand von Leipzig*, London 1787, S. 47; vgl. [Anonym], *Neue Beschreibung von Leipzig. Ein Handbuch für Fremde u. Einheimische, welche die Merkwürdigkeiten und Umgebungen dieser Handelsstadt näher kennen und ihren Aufenthalt zweckmässig benutzen wollen*. Mit einer Vorrede von F. G. Leonhardi, Professor der Oekonomie zu Leipzig, Leipzig 1806, S. 78; vgl. Ferdinand Stolle, *Das neue Leipzig nebst einer Kreuzthurminspiration über Dresden*, Leipzig 1834, S. 80 f.

150 Ebd.

151 Schubert, *Untersuchung* (Anm. 1), S. 295.